

§ 89 B-KUVG Eintritt des Versicherungsfalles

B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

§ 89.

Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. 1. bei Dienstunfällen mit dem Unfallereignis;
2. 2. bei Berufskrankheiten mit dem Beginn der Krankheit (§ 53 Abs. 1 Z. 1) oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, mit dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 101).

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at